

Not ihm eingegeben, veranlaßt den Piratenführer, dem feindlichen König durch promptes Handeln seinen Schutz abzunötigen, ehe es zu spät, und er selbst zum Gefangenen gemacht ist. Seinen Genossen hatte wohl diese Geistesgegenwart gefehlt, man nahm sie gefangen, und nun war der günstige Augenblick verjäumt. Es blieb ihnen nur noch übrig *Αιγυπτίοισιν ἐργάζεσθαι ἀνάγκη*, indes sich ihr Anführer, nicht etwa weil er schuldlos an ihrer eigenen *ἕβρῆς* gewesen war, sondern lediglich als Gast und Schutzbefehlener des Königs frei im Lande bewegen durfte, ja sich sogar während eines siebenjährigen Aufenthaltes daselbst durch Einheimisen zahlreicher Gastgeschenke für den Verlust seiner Schiffe entschädigen konnte.

Sogar dieser letztere Zug findet wenigstens der Hauptsache nach heute noch seine Parallele im Leben der Beduinen. „Während des Raubes,“ so berichtet Burckhardt¹⁾, „werden die *haramys* (d. i. Räuber) manchmal gewahr, daß sie entdeckt sind. In diesem Falle geben sie die Unternehmung gänzlich auf, gehen in eines der Zelte, wecken die schlafenden Bewohner desselben und erklären: „Wir sind Räuber und wünschen von unserem Unternehmen abzustehen.“ Sie werden dann gastlich bewirtet und bei der Abreise mit Vorrat für die Heimreise beschenkt.

„Man sieht aus dieser schlichten und getreuen Erzählung,“ so bemerkt v. Hammer (S. 45), „wie die Begriffe des Schutzes und Gastrechtes mit denen des Raubrechtes und ehrenvollen Diebstahles sich begegnen und kreuzen, und der Diebstahl gilt Arabern unter gegebenen Umständen für ebenso rechtmäßig und erlaubt wie vormals zu Sparta; nur der Ertappte wird gestraft, aber eigentlich nicht weil er gestohlen hat, sondern weil er ertappt worden ist, und alles ist verziehen, sobald das Schutzrecht und Gastrecht versöhnend dazwischentritt.“

III.

Geographisch-historischer Hintergrund.

Wie wir im vorigen Abschnitt beiläufig bemerkten, scheinen Täsi-Hinrichs und Koch in dem Benehmen des ägyptischen Königs

¹⁾ Weim. Bibl. Bd. 51, S. 138 f.